

Schriftlicher Bericht

TOP 34 : **Gesundheits- und Umweltaforderungen an Bauprodukte**
Berichterstatter: Bund

- I. Im Rahmen der 88. Umweltministerkonferenz haben die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder den Bund gebeten, sich weiterhin entsprechend dem Beschluss der 87. UMK für eine Anwendung nationaler Übergangslösungen und für die Berücksichtigung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes allumfassend für alle Bauprodukte – über Bodenbeläge hinaus – einzusetzen, dabei die für den Vollzug in den Ländern zuständigen Gremien der BMK aktiv einzubeziehen sowie auf der nächsten Umweltministerkonferenz über die Fortentwicklung dieser Aktivitäten zu berichten. (TOP 32 der 88. UMK)
- II. Um eine adäquate Umsetzung von Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen bei europäisch geregelten und CE-gekennzeichneten Bauprodukten zu ermöglichen, haben das BMUB und die ARGEBAU sich für EU-rechtskonforme Übergangslösungen im deutschen Recht eingesetzt. Die folgenden aktuellen Aktivitäten werden mit dem Ziel der Sicherung des bisherigen deutschen Schutzniveaus verfolgt:
 - Deutschland hat einen Weg aufgezeigt, wie der EU-Binnenmarkt weiter ausgebaut und zugleich die Belange von Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz uneingeschränkt beachtet werden können. Ein entsprechendes Rechtsgutachten zur Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeinsam mit den Ländern am 21. Juni 2017 in Brüssel öffentlich vorgestellt und diskutiert.

- Die Europäische Kommission hat am 13. Juli 2017 das gegen Deutschland laufende Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf Bauprodukte eingestellt. Damit erkennt die Kommission an, dass das 2014 zur damals geltenden Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) ergangene Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rechtssache C-100/13) in Deutschland vollständig umgesetzt wird.

Grundlage für die Entscheidung der Kommission war eine Verständigung des Bundesbauministeriums mit der EU-Kommission am 27. Juni 2017. Bei diesem Gespräch konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass der Schutz der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf Bauwerkssicherheit, Gesundheit und Umwelt oberste Priorität genießt. Deshalb soll es auch künftig in Deutschland eine Regelung geben, nach der das bisherige Brandschutzniveau erhalten werden kann und die Gefahren durch Glimmen oder Schwelen von Bauteilen auch weiterhin berücksichtigt werden dürfen.

Mit der Regelung zum Glimmverhalten von Bauprodukten haben die Länder eine Schutzlücke bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten geschlossen. Das macht den Weg frei, auch in anderen Bereichen das Schutzniveau für die Bauwerkssicherheit sowie den Umwelt- und Gesundheitsschutz zu erhalten.

Bis zur Aufnahme der Anforderungen in die europäische Normung darf die europäische Norm (EN 16733) in Deutschland zum Nachweis des Glimm- und Schwelverhaltens von Bauprodukten verwendet werden. Diese Regelung soll für alle Bauprodukte eingeführt werden, bei denen das Glimmverhalten im Brandfall eine Rolle spielt. Die Länder beabsichtigen, in Kürze in den Regelwerken ihrer Technischen Baubestimmungen Hinweise dafür zu geben, wie den bekannten Lücken und Mängeln der CE-Kennzeichnung durch freiwillige zusätzliche Angaben bauwerksbezogen begegnet werden kann.

- Zur Vervollständigung der CE-Kennzeichnung mit Angaben zu Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Emissionen) aus Bauprodukten hat die Europäische Kommission im Mai einen Vorschlag zur Beratung mit den Mitgliedstaaten vorgelegt. Inzwischen wurde dieser Vorschlag mit einem Entwurfsstatus mehrmals in den unter der EU-Bauproduktenverordnung etablierten informellen Beratungsgremien (Advisory Group, Subgroup Dangerous Substances) der Kommissionsdienste beraten. Aus deutscher Sicht ist der im

Mai vorgelegte Entwurf nicht akzeptabel. Von den fünf in Deutschland benötigten Prüfparametern werden nur zwei teilweise abgedeckt. Um eine adäquate Vervollständigung des Entwurfs zu erreichen, hat BMUB die VOC-Klassen in dem oben genannten Gespräch mit Generaldirektorin Lowri Evans, Leiterin der zuständigen Generaldirektion Wachstum der Europäischen Kommission, thematisiert.

Um die deutsche Position zu verdeutlichen wurde vom UBA in Brüssel eine Informationsveranstaltung für EU-Parlamentarier zu VOC-Klassen organisiert. Diese Veranstaltung hat am 19. Oktober 2017 stattgefunden.

- Am 19.04.2017 hat die Bundesregierung gegen die Europäische Kommission Klage vor dem Europäischen Gericht in 1. Instanz (EuG) eingelegt und verfolgt so die zuvor eingelegten formalen Einwände nach Artikel 18 der Bauproduktenverordnung weiter (Rs. T-229/17). Klageziel ist die Verpflichtung zur Eintragung eines Vorbehalts im EU-Amtsblatt, mit dem deutlich gemacht wird, welche Lücken im Gesundheitsschutz bestehen, und nach deutscher Rechtsauffassung eine Auffangkompetenz der Mitgliedstaaten begründet wird. In dem Verfahren sind inzwischen mehrere Schriftsätze ausgetauscht worden. In dem Gespräch des Bundesbauministeriums mit der EU-Kommission am 27. Juni 2017 hat die Kommission zugestanden, dass durch lückenhafte Normen Gesundheitsgefahren bestehen, aber das Konzept der europäischen Harmonisierung dennoch eine Auffangkompetenz der Mitgliedstaaten ausschließen („effet utile“).

Finnland ist der deutschen Klage beigetreten. Gegenstand der Klage sind exemplarisch die harmonisierten Normen für Bodenbeläge im Innenbereich (EN 143429 und für Sportböden (EN 14904).

- Mit der Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1 im August 2017 sind die deutschen Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen an Gebäude und darin verwendete Bauprodukte EU-rechtskonform festgelegt.

Die MVVTB ermöglicht die Einführung freiwilliger Technischer Dokumentationen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen als von der EU geduldete Übergangslösung, bis die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten vervoll-

ständig ist. Alternativ sind Nachweise über die Europäischen Technischen Bewertungen (ETB) mit CE-Kennzeichnung möglich. Diese neuen freiwilligen Nachweise sind für Umwelt- und Gesundheitsaspekte noch nicht am Markt verfügbar, aber bis 2018 zu erwarten.

Um die Anforderungen in Gebäuden erfüllen zu können, ist eine schnelle Umsetzung der freiwilligen Nachweise erforderlich. Falls die freiwilligen Technischen Dokumentationen sich in der Praxis nicht zügig etablieren sollten, wird die Bundesregierung die zuständigen Gremien über die betroffenen Fachministerkonferenzen bitten, ergänzende europarechtskonforme Vorschläge zur Sicherstellung des deutschen Schutzniveaus zu erarbeiten.

- Im Übrigen haben die Länder eine Prioritätenliste für die Überarbeitung defizitärer harmonisierter Normen erarbeitet, die die ARGEBAU im Mai 2017 an das DIN mit der Bitte um Unterstützung in der europäischen Normung übersandt hat. Die Vervollständigung der Normen der Prioritätenliste ist eine wichtige Herausforderung für die nächsten Jahre.